

besteht heute noch und gehört seit mehr als sechshundert Jahren (seit 1284) mit seinen ausgedehnten Besitzungen dem ebenfalls noch bestehenden Mezer Hospital St. Nikolaus und bis auf den heutigen Tag führt eine Straße in Montigny den nach dem Leprosenheim benannten Namen „St. Ladrerstraße“, eine andere Straße trägt den Namen „rue des Loges,“ d. h. Leprosenhüttenstraße.¹⁾

Mit Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts war die Lepra auch in Lothringen so gut wie verschwunden. Und wenn hie und da noch ein Leprafall vorkam, so wurde er nur mehr als ein Curiosum betrachtet.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Messen für Verstorbene schon zu Lebzeiten der Betreffenden gelesen.) Der Schreinermeister Titus übergibt dem Priester Abundius 50 fl. mit dem Auftrage: Nach meinem Tode lesen Euer Hochwürden 50 Messen für mich und meine verstorbenen Verwandten. — Nach einigen Monaten liest Abundius in der Zeitung: „Titus, Schreiner von Profession, gestern im Spital zu N. gestorben.“ Der übernommenen Messen eingedenk, fängt er sogleich an, für Titus und dessen verstorbene Verwandten die heiligen Messen zu lesen. Nachdem er 25 Messen persovert hat, kommt ihm die sichere Kunde, es sei wohl im Spital zu N. ein Schreinermeister Titus gestorben, allein der Titus, der ihm die 50 fl. gegeben habe, sei noch ganz wohl am Leben.

Es fragt sich, muss Abundius nach wirklich eingetretenem Tode die schon gelesenen Messen noch einmal wiederholen, oder gelten die schon gelesenen Messen für Titus nach seinem Tode?

Frörterung und Lösung. Es sind hier zwei Fragen zu beantworten, 1. ob die geschehene Application giltig sei zum Zwecke des Stipendiengebers; 2. wenn nicht, ob eine Verpflichtung für Abundius existiere, die 25 hl. Messen noch einmal zu lesen. Das eine folgt nicht unmittelbar aus dem anderen.

Was die erste Frage betrifft, so ist zu sagen: Die Application war zum Theile giltig, zum Theile nicht, Abundius sollte nicht bloß für Titus lesen, sondern auch für dessen verstorbene Verwandten. Was letztere angeht, so war für diese die Application zweifellos giltig, ja vortheilhafter, als wenn Abundius länger gewartet hätte, weil den Verstorbenen, welche der Hilfe des heiligen Messopfers bedürfen und ihrer fähig sind, je rascher, desto besser geholfen wird. Was aber die Application für Titus selbst angeht, so ist durch das Geschehene der Absicht des Titus als Stipendiengebers nicht genügt.

¹⁾ Beide Straßen finden ihren Abschluß an der Stelle, wo heute die „Infirmerie“ des bischöflichen Gymnasiums liegt. Aus mehreren Gründen geht mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß die ehemalige „Ladrerie Montigny“ in der heutigen „Infirmerie“ des bischöflichen Gymnasiums zu suchen ist.

Zwar könnte man entgegenhalten, für den Lebenden sei die Wirksamkeit der heiligen Messe weiterreichend und sicherer, als für die Verstorbenen; wenn also auch nicht formell die Absicht des Titus erfüllt sei, so sei sie doch in gleichwertiger oder vielmehr in einer für Titus günstigeren Weise erfüllt, und damit der übernommenen Pflicht überreichlich genug gethan. Allein dem ist doch nicht ganz so. Wenn auch die heilige Messe dem Lebenden sicherere und reichlichere Früchte bringt, als dem Verstorbenen, so ist es doch dem Lebenden leicht, die Wirkung, auf welche es besonders ankommt, auf andere Weise zu erzielen, nämlich die Abtragung zeitlicher Sündenstrafen; was aber nach dem Tode noch zu büßen bleibt, das ist dem Verstorbenen nicht nur nicht leicht abzutragen, sondern er kann es nur durch Leiden büßen, wenn ihm nicht von den Lebenden geholfen wird; er befindet sich also gerade für die Zeit nach seinem Tode in einer Nothlage, und in dieser Nothlage für die Zeit nach seinem Tode bezeichnete gerade Titus Hilfe für sich.

Was nun die zweite Frage betrifft, so wäre 1. für den Fall, dass Abundius schon alle 50 Messen gelesen hätte, jedenfalls von ihm noch etwas zu leisten nach dem wirklichen Tode des Titus, nicht als ob er eine Schuld begangen hätte, sondern weil der Contract, wenn auch aus Zufall, tatsächlich nicht vollständig erfüllt ist; den Zufall hat aber Abundius zu tragen. Dennoch brauchten nicht alle 50 Messen wiederholt zu werden; denn einem guten Theile der Absicht des Titus ist Genüge geschehen, weil sowohl die Verwandten des Titus ihren vollen Anteil, als auch Titus selbst etwas Gleichwertiges erlangt hat. Die Application für ihn zu seinen Lebzeiten hat ihm göttliche Gnadenhilfe gebracht, durch welche er vielleicht vor schwereren Strafen des Fegefeuers ist bewahrt geblieben; sie hat auch einen Theil der zeitlichen Sündenstrafen abgetragen, welche er vielleicht sonst noch hätte im Fegefeuer abbüßen müssen, und wegen deren Abtragung er nach seinem Tode wohl ein milderes Fegefeuer wird zu bestehen haben. Daher braucht Abundius nicht den ganzen Schaden zu tragen. Er würde seiner Pflicht genügen, wenn er für Titus allein nach dessen Tode einige Messen lesen würde. Ungefähr 10 hl. Messen scheinen dazu zu genügen.

2. Aber die bis jetzt gemachte Unterstellung entspricht nicht der Thatsache. Es bleiben noch 25 Messen, welche Abundius noch zu lesen hat, und welche er nach dem wirklichen Tode des Titus lesen wird. Diese scheinen aber zu genügen, um alles das zu erfüllen, wozu Abundius contractlich verpflichtet ist. Da Titus für sich und seine verstorbenen Verwandten wollte gelesen haben, so ist nicht wahrrscheinlich, dass er für sich allein mehr als die Frucht von 25 Messen beabsichtigte: diese kann ihm aber noch zugewendet werden. In Wirklichkeit hat aber Abundius die Application der noch rückständigen Messen nicht so zu machen, dass er sie für Titus allein appliciere, sondern er hat sie zu applicieren zur Meinung des Titus

nach dem Wissen und dem Willen des göttlichen Rathschlusses und Erbarmens. Gott weiß, was Titus bezielte, und wie weit die schon gelesenen Messen appliciert sind; Gott kann also nach Maßstab der Absicht des Titus und nach seinem eigenen weisen Ermeessen die Frucht der noch rückständigen Messen verhältnismäßig austheilen. In welchem Maße dem Titus dadurch nach seinem Tode geholzen werde, bleibt immer der göttlichen Barmherzigkeit und Gottes gerechten Rathschlüssen anheimgestellt.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Civilehe, Civilstandesbeamter, Civileheschiedung.) Zu den verhängnisvollsten Eingriffen in die Freiheit der Kirche und in das Gewissen der Katholiken gehört die Zwangscivilehe, nach welcher der Staat nur jene Ehen als gültig anerkennt, welche vor dem von ihm bestellten Beamten, nach der von ihm aufgestellten Form geschlossen worden sind, sich selber auch das Recht vorbehält, unter gewissen Voraussetzungen die einmal geschlossenen Ehen wieder zu scheiden, und zwar nicht bloß durch Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens, sondern in der Weise, dass die bisherigen Eheleute zu einer neuen Ehe übergehen können. Zwar muss man zugeben, dass auch der Staat bei Eingehung der Ehe interessiert ist, und dass er betreffs der bürgerlichen Rechtsfolgen, welche sich mit dem Eheabschluss verbinden, auch seinerseits eine gewisse Befugnis besitzt, Bestimmungen zu treffen. Es ist ferner Lehre einer Anzahl von Theologen, welcher die Probabilität nicht abzusprechen ist, dass die staatliche Autorität für Nichtchristen, insoweit sie wenigstens natürliche religiöse Vorschriften zu erlassen befugt wäre, ähnliche Vorschriften, wie die Kirche für die christliche Ehe, erlassen könnte, welche auch das Eheband vor Gott und dem Gewissen berühren, obwohl andere gewichtige Lehrer dies Recht bestreiten. Festzuhalten ist aber für den Katholiken:

1. Dass die christliche Ehe niemals als ein bloßes Rechtsgeschäft, sondern als eine heilige, religiöse Sache, als ein Sacrament aufzufassen ist, welches der Beurtheilung und Verwaltung der Kirche untersteht, und dass deshalb die katholische Kirche eine von ihr nicht anerkannte Verbindung, auch wenn sie den Staatsgesetzen entspricht, nur als ein außereheliches, sündhaftes Verhältnis ansehen kann.

2. Die Kirche hat das Recht zu bestimmen, in welcher Form die Ehe abgeschlossen werden soll, und ebenso zu bestimmen, ob von Einhaltung dieser Form die Gültigkeit abhängen soll oder nicht. Sie kann ihre Kinder anhalten, beziehungsweise ihnen gestatten, auch die bürgerlichen Formalitäten zu erfüllen, jedoch so, dass diese immer auch nur als bürgerliche Formalitäten betrachtet werden.

3. Die Kirche hat ferner das Recht, Ehehindernisse aufzustellen und jene Ehen, welche im Widerspruch mit den von ihr hierüber